Teil B:

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§. 1ff. BauNVO)

Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet "Photovoltaikanlage" gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. In diesem Gebiet sind Anlagen dienend, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Sonnenenergie dienen.
Zulässig sind:
- fest installierte Photovoltaikanlagen (Solarmodule), einschließlich der erforderlichen Aufstellungsvorrichtungen (Modultische)
- Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen (Zentralwechselrichter,- Trafo-, Übergabestationen, oben- und unterirdisch verlaufende Kabel, Erdfreileitungen)
- Gebäude für Wartungseinrichtungen, Lager- und Aufenthaltsräume,

Das konkrete Vorhaben wird im Vorhaben- und Erschließungsplan näher beschrieben. Sonstige Zweckbestimmungen sind nicht - auch nicht ausnahmsweise - zulässig.

2. Maß der Baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16ff. BauNVO)

2.1 Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)

Die Grundfläche wird differenziert für mit Photovoltaikmodulen überstellte Flächen und sonstige versiegelte Flächen in maximalen Flächenangaben festgesetzt. Maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche der Photovoltaikanlage ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Modultische.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die maximale Höhe der Photovoltaikanlagen wird auf 3,0 m über Gelände auf 3,5 m festgesetzt.
Die Höhe der baulichen Anlage wird definiert als das senkrechte Maß zwischen den genannten Bezugspunkten, gemessen in der Modultischlängsmitte bzw. der Mitte der Längsseite der baulichen Anlage. Unterer Bezugspunkt ist die natürliche Geländehöhe, oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage.

2.3 Zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

In den Sondergebieten SO-1 bis SO-4 sind die maximal zulässigen Grundflächen der Modultische als Flächenangabe festgesetzt.
Für sonstige neu zu errichtende bauliche Anlagen sind nachfolgende maximale Grundflächen zulässig:
- 600 m² für Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen
- 50 m² für Wartungseinrichtungen, Lager- und Aufenthaltsräume
- 4.500 m² für Zufahrten und Baustelleneinrichtungen.

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass zur Berechnung der Einhaltung der zulässigen Grundfläche die Grundflächen von bereits vorhandenen Wegen, Zufahrten, Plätzen und sonstigen versiegelten Flächen nicht mitzurechnen sind.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22f. BauNVO)

3.1 Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen zulässig, Photovoltaikanlagen und Gebäude werden ausgeschlossen.

4. Grünordnerische Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

4.1. Entwicklung von artenreichen, extensiver Grünland und dessen Pflege

Auf dem gekennzeichneten Flächen ist eine extensive Grünlandfläche zu entwickeln. Nach einem Umbruch ist auf der Fläche die Rasensaatgutmischung RSM 8.1.1 einzusäen. Es sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen:
Zur Aushagerung der Fläche erfolgt eine Bewirtschaftung als Mähwiese mit Abtransport des Mähgutes, wobei im ersten Jahr bis zu 3 Schnitte und im zweiten bis zum dritten Jahr jeweils bis zu 2 Schnitte nach dem 15. Juli des Jahres durchzuführen sind.
Nach dem Prozess der Aushagerung, ab dem vierten Jahr, erfolgt eine einschürige Mahd ab dem 15. Juli eines jeden Jahres.
Von dieser Pflegemaßnahme kann abgewichen werden, wenn der Bewuchs aufgrund seiner Höhe die Photovoltaikanlage verschattet. Für diesen Fall ist eine häufigere Mahd zulässig.
Das Mähgut kann nach der Aushagerung auf den Flächen verbleiben.
Alternativ ist eine Beweidung mit Schafen (zwischen 0,8 und 1,5 GV/ha) möglich.
Auf einen Düngemittaleinsatz (synthetisch sowie organisch) ist zu verzichten.

4.2. Pflege von extensiven Grünland

Auf den gekennzeichneten Flächen ist das extensive Grünland dauerhaft zu erhalten und ist durch Mahd wie folgt zu pflegen:
Auf den Grünlandflächen erfolgt eine einschürige Mahd ab dem 15. Juli eines jeden Jahres.
Von dieser Pflegemaßnahme kann abgewichen werden, wenn der Bewuchs aufgrund seiner Höhe die Photovoltaikanlage verschattet. Für diesen Fall ist eine häufigere Mahd zulässig.
Das Mähgut kann auf den Flächen verbleiben.
Alternativ ist eine Beweidung mit Schafen (zwischen 0,8 und 1,5 GV/ha) möglich.
Auf einen Düngemittaleinsatz (synthetisch sowie organisch) ist zu verzichten.

Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und deren Erhalt (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB a) u. b)

Die im Plan gekennzeichneten Flächen sind zu geschlossenen Strauchhecken bzw. Gehölzbeständen zu entwickeln. Die freien Flächen bzw. Lücken zwischen den bestehenden Gehölzstrukturen sind zu diesem Zweck mit standortgetypischen Sträuchern gemäß Artenliste zu bepflanzen. Der Pflanzabstand der Gehölzaußenränder beträgt 1,5 x 1,5 Meter. Die Sträucher werden in Gruppen zu 3 - 5 Stück, je Art gepflanzt. Ab einer Pflanzfläche von mindestens 4 Reihen sind innen liegende freiein als gehölzfreie Bereiche zulässig.
Zu angrenzenden Flurstücken haben die Pflanzungen einen Abstand von mindestens 1,0 Meter einzuhalten.

Es ist folgende Pflanzqualität zu verwenden:
- **für Sträucher:** 3 Triebe, verpflanzter Strauch, ohne Ballen Höhe min. 60 - 100 cm
- Es sind standortgerechte Gehölze zu verwenden. Die Artenliste für Sträucher in der Anlage zur Begründung ist einzuhalten und zu gleichen Teilen zu berücksichtigen.

Die Pflanzungen sind spätestens in der nach Abschluss des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode, im Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. April auszuführen.
Die Pflege der anzupflanzenden Gehölze ist auf Dauer sicherzustellen.
Neupflanzungen können alle 5 Jahre abschnittsweise „auf den Stock" gesetzt werden.

Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB a)

4.4. Anpflanzung einer Hecke

Die im Plan gekennzeichnete Fläche entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze des SO-1 ist als eine zweireihige Strauchhecke zu entwickeln. Zu der nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche ist ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten. Die Sträucher werden in Gruppen zu je 3 - 5 Stck. je Art gepflanzt Der Pflanzabstand der Sträucher untereinander beträgt 1,5 x 1,5 Meter.
Es ist folgende Pflanzqualität zu verwenden:
- **für Sträucher:** 3 Triebe, verpflanzter Strauch, ohne Ballen Höhe min. 60 - 100 cm,

Es sind standortgerechte Gehölze zu verwenden. Die Artenliste für Sträucher in der Anlage zur Begründung ist einzuhalten und zu gleichen Teilen zu berücksichtigen.
Die Pflanzung sind spätestens in der nach Abschluss des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode, im Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. April auszuführen.
Die Pflege der anzupflanzenden Gehölze ist auf Dauer sicherzustellen.

4.6. Baumpflanzung (Lückenbepflanzung) entlang der Kreisstraßen K 2074 Köthen - Bassdorf und K 2075 Arensdorf - Bassdorf

Entlang der Kreisstraßen K 2074 Köthen - Bassdorf (Flurstücke 6, 11, 1002, 1006, 1007, 1009, 1010, 1012, Flur 23, Gemarkung Köthen und Flurstücke 6/1, 28, 32,, 1100,1101, Flur 2, Gemarkung Bassdorf) und K 2075 Arensdorf - Bassdorf (Flurstücke 25, 1025, Flur 1, Gemarkung Bassdorf) eine Lückenbepflanzung mit ingesamt 35 hochstämmigen Laubbäumen durchzuführen.
Die Bäume müssen in die vorhandenen Bestände fachgerecht eingepflanzt werden. Die einzelnen Standorte sind im Vorfeld der Maßnahme mit dem Straßenverwaltungsamt und dem Naturschutzamt abzustimmen, Jeder Jungbaum ist durch ein aus 2 - 3 Pfählen bestehendes Holzgestell zu stützen und gegen Widverbiss zu schützen.

Vor Beginn der Arbeiten ist mit den zuständigen Versorgungsunternehmen ein möglicher Leitungsverlauf zu klären bzw. eine verkehrsrechtliche Genehmigung einzuholen.
Das Weiteren sind die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen für Baustellen, Baumpflanzungen bzw. für Arbeiten im Straßenbereich in der jeweils neuesten Fassung einzuhalten.
Es ist folgende Pflanzqualität zu verwenden:
- **für hochstämmige Bäume:** 3 x verpflanzt, Drahtballierung und einem Stammumfang von 12 - 14 cm,

Es sind standortgerechte Gehölze zu verwenden, die Artenliste für Sträucher in der Anlage zur Begründung ist einzuhalten und zu gleichen Teilen zu berücksichtigen.
Die Pflanzung sind spätestens in der nach Abschluss des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode, im Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. April auszuführen.
Die Pflege der anzupflanzenden Gehölze ist auf Dauer sicherzustellen.

Externe Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich gemäß § 1 a (3) Satz 3 BauGB i.V.m. § 9 (1) a) BauGB

4.5. Bepflanzung eines Feldweges in der Baasdorfer Gemarkung

Auf dem nördlichen Seitenbereich des Feldweges Flurstück 47, Flur 3, Gemarkung Baasdorf und Flurstück 98, Flur 2, Gemarkung Baasdorf, ist eine dreireihige Baum- Strauchhecke zu entwickeln.
Die Pflanzung erstreckt sich, ausgehend von dem sternenförmigen Wegekreuz auf einer Länge von 850 Metern in östlicher Richtung, Die Pflanzbreite beträgt 4,50 Meters, so dass insgesamt eine Maßnahmenfläche von 3,825 m² entsteht.
Die Pflanzung erfolgt in einer dreireihigen Gehölzpflanzung, die zur nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche einen Mindestabstand von 0,5 Metern einhält, Sträucher werden in Gruppen zu je 3 - 5 Stck. je Art gepflanzt, bei Heistern werden maximal 3 Stck. je Art verwendet, Der Pflanzabstand der Sträucher und Heister untereinander beträgt 1,5 x 1,5 Meter. Je 20 Meter ist eine Gruppe Heister zu pflanzen.
Bedingt durch die historische Nutzung des Planungsgebietes ist ebenfalls mit Munitionsfunden zu rechnen.

5.2. Archäologische Kulturdenkmale

Auf Einhaltung der Bestimmungen des § 9 und 14 DenkmSchG LSA wird von der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises ausdrücklich verwiesen. Bauausführende Betriebe müssen darauf hingewiesen werden, bei unerwartet freigelegten Funden oder Befunden die gesetzliche Meldo- und Sicherungspflicht einzuhalten. Es gelten die Bestimmungen des § 14 (2) DenkmSchG LSA. Sonst bedürfen alle Erdarbeiten einer Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde. Aus fachlichen Gründen wird es unumgänglich sein, die bei Erdarbeiten entstehenden Veränderungen an den vorhandenen Kulturdenkmalen zu dokumentieren.

5.3. Baumschutzsatzung

Die Baumschutzsatzung der Stadt Köthen (Köthen) in der Fassung vom 14.12;2000, zuletzt geändert am 25.10.2001, ist bei der Umsetzung der Planung zu beachten.

5.4. Heckenschutzsatzung

Die Heckenschutzsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) in der Fassung vom 27.05.2004 ist ebenfalls bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen.

Teil A:

Planzeichnung

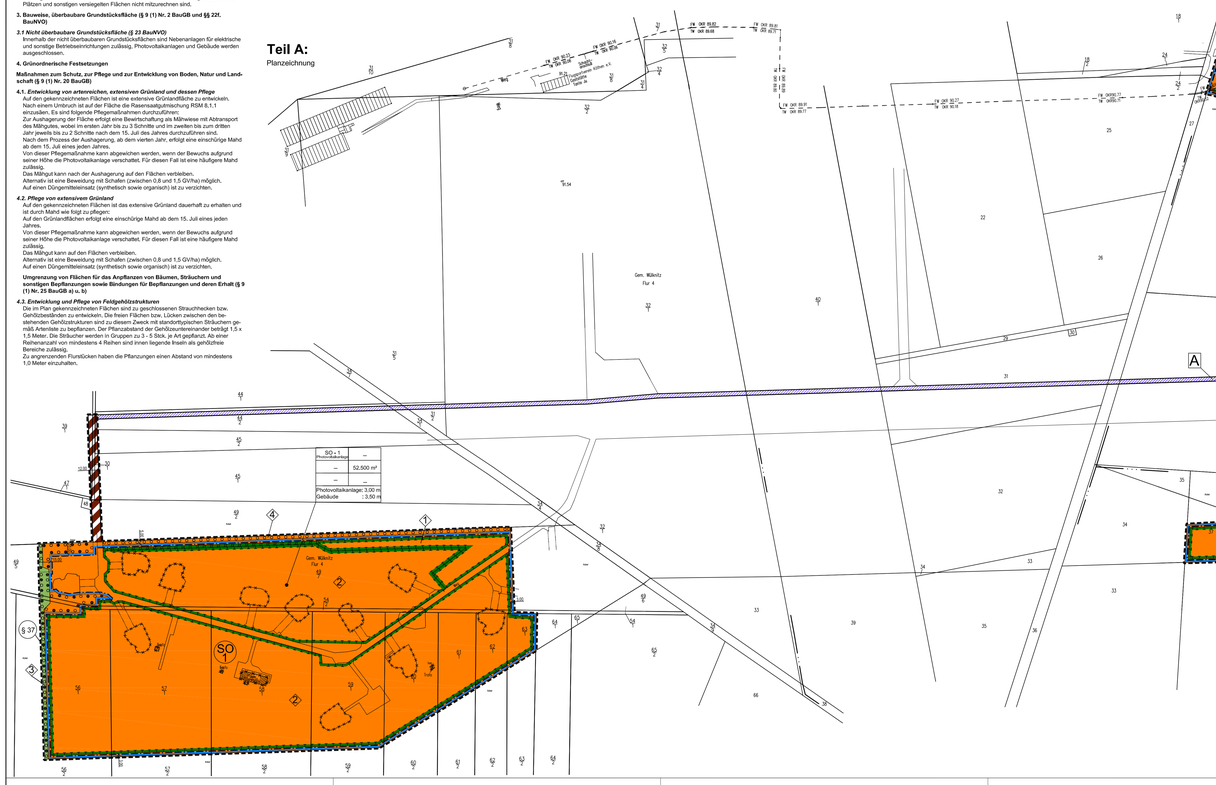

Teil C:

Vorhaben- und Erschließungsplan
bestehend aus Aufstellungskonzept mit schematischer Darstellung/
Fotos der Photovoltaikanlage und Vorhabensbeschreibung

siehe anliegenden Beiplan

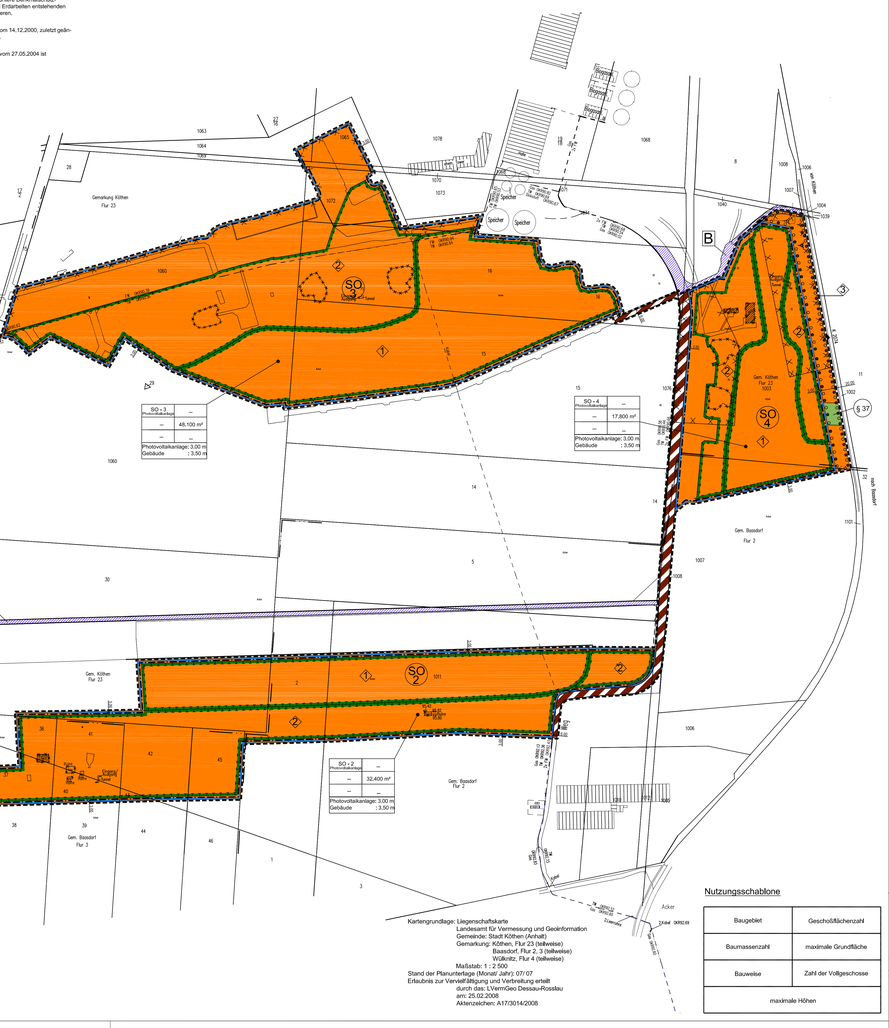

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Gemeinde: Stadt Köthen (Anhalt)
Gemarkung: Köthen, Flur 23 (teilweise)
Bassdorf, Flur 2, 3 (teilweise)
Wülknitz, Flur 4 (teilweise)
Maßstab: 1 : 2 500
Stand der Planunterlage (Monat/ Jahr): 07/ 07
Erlaubnis zur Vervielfältigung erteilt
durch das: LVermGeo Dessau-Rosslau
am: 25.02.2008
Aktenzeichen: A17/3014/2008

Nutzungsschablone

Baugebiet	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	maximale Grundfläche
Bauweise	Zahl der Vollgeschosse
maximale Höhen	

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 23.01.1990 BGBl. I S. 132)

(SO) Sonstiges Sondergebiet "Photovoltaikanlage" (§11 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung private Erschließungsstraße (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

1 Maßnahmenbeschreibung gemäß grünordnerischer Festsetzung Nr. 4.1

2 Maßnahmenbeschreibung gemäß grünordnerischer Festsetzung Nr. 4.2

Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und deren Erhalt (§ 9 Abs. 1. Nr. 25a und b)

3 Maßnahmenbeschreibung gemäß grünordnerischer Festsetzung Nr. 4.3

Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1. Nr. 25a)

4 Maßnahmenbeschreibung gemäß grünordnerischer Festsetzung Nr. 4.4

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts hier:

§ 37 Geschütztes Biotop nach § 37 NatSchG LSA

Sonstige Planzeichen

Abriss

Aufgrund anderer Planungen vorgesehene Straßenverkehrsflächen

A zu erhaltende Betonfläche auf der ehemaligen Landebahn gem. Planfeststellung B 6n, PA16-OU Köthen (in Aufstellung)

B Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung private Erschließungsstraße gem. Vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr. 48 "Biogasanlage auf dem ehemaligen Militärflugplatz" der Stadt Köthen (Anhalt)

ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 25 000

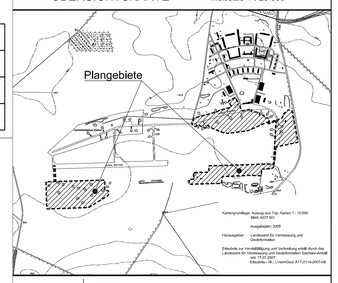

P r ä a m b e l

Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 "Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Militärflugplatz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Vor dem abschließenden Beschluss hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) mit dem Vorhabenträger einen Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 1 BauGB geschlossen.

Köthen (Anhalt), den .....

.....
Der Oberbürgermeister

V e r f a h r e n s v e r m e r k e

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 22.02.2007 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 "Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Militärflugplatz beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der derzeitig gültigen Fassung am 23.03.2007 im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) Nr 3/07 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Köthen (Anhalt), den .....

.....
Der Oberbürgermeister

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Form einer Informationsveranstaltung am 29.03.2007 durchgeführt worden. Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wurde vom 30.03.2007 bis zum 13.04.2007 gegeben.

Köthen (Anhalt), den .....

.....
Der Oberbürgermeister

Die Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt. Sie wurden mit Schreiben vom 01.02.2007 zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Köthen (Anhalt), den .....

.....
Der Oberbürgermeister

Die Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.12.2007 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB setzte die Stadt den Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine Frist.

Köthen (Anhalt), den .....

.....
Der Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 13.12.2007 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 "Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Militärflugplatz" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.12.2007 im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) Nr. 12/07 ortsüblich mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, bekannt gemacht. Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 28.12.2007 bis 31.01.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), Planungsabteilung, Wallstraße 1-5, über 1. Etage während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Köthen (Anhalt), den .....

.....
Der Oberbürgermeister

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 "Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Militärflugplatz" wurde ausgearbeitet von dem

BÜRO FÜR RAUMPLANUNG
DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK

Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)

Raumordnung - Bauleitplanung - Städtebau
Dorferneuerung - Landschaftsplanung

Telefon: 03496/ 40 37- 0
Telefax: 03496/ 40 37 20

Köthen (Anhalt), den .....

.....
Planverfasser

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat die während der Auslegung vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am ..... geprüft.
Das Ergebnis ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt worden.

Köthen (Anhalt), den .....

.....
Der Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.49 "Photovoltaikanlage auf ehemaligen Militärflugplatz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) in seiner Sitzung am ..... als Satzung (§ 10 Abs. 1BauGB) beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Köthen (Anhalt), den .....

.....
Der Oberbürgermeister

Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 "Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Militärflugplatz" ist am ..... gemäß § 12 BauGB am ..... im Amtsblatt ortsüblich mit Angabe der Stelle, bei welcher der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und Über den Inhalt Auskunft Zu erhalten ist, bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist damit am ..... in Kraft getreten.

Köthen (Anhalt), den .....

.....
Der Oberbürgermeister

Innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 "Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Militärflugplatz" sind eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Köthen (Anhalt), den .....

.....
Der Oberbürgermeister

Es wird hiermit bestätigt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 49 nebst Begründung in der Fassung vom ....., dem Satzungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) am ..... zu Grunde lag.

Köthen (Anhalt), den .....

.....
Der Oberbürgermeister

- SATZUNGS-
EXEMPLAR -

Stand: 19.03.2008
Datei: BP 49 Photovoltaik_Satzungsex.

Maßstab 1 : 2 500

Stadt Köthen (Anhalt)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 "Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Militärflugplatz"

BÜRO FÜR RAUMPLANUNG
DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK
Raumordnung - Bauleitplanung - Städtebau
Dorferneuerung - Landschaftsplanung